

911N-185/ME



An das
Bundesministerium für Finanzen
z. Hd. Herrn Mag. Helmut Beitzl
Himmelpfortgasse 4 – 8/Abtlg. IV/4
Postfach 2
1015 W i e n

elektronisch voraus an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 28. September 2004

GH/sst/San_Marino.doc

Betrifft: **Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich – San Marino (GZ. 04-4222/7-IV/4/04)**

Sehr geehrter Herr Mag. Beitzl!

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Verhandlungen Österreichs zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Republik San Marino, um die wirtschaftlichen Beziehungen weiter abzusichern. Da der Entwurf weitgehend den OECD-Grundsätzen folgt, bestehen hiezu keine grundsätzlichen Vorbehalte.

In **Art. 5 Abs. 3 (Betriebsstätte)** wird die OECD - konforme Betriebsstättenfrist für Bauausführungen oder Montagen von 12 Monaten begrüßt, ebenso die Einbeziehung freiberuflicher bzw. sonstiger selbständiger Tätigkeiten.

Die in Punkt 1 des Protokolls zu **Art. 5 Abs. 2** enthaltene Formulierung, dass eine Betriebsstätte auch einen Server umfasst, ist in dieser Form unklar. Nach dem Kommentar des OECD-Musterabkommens zum Thema „Electronic Commerce“ soll ein Server nur dann eine Betriebsstätte begründen, wenn der Unternehmer als Internet Service Provider auf dem Server in Form einer Dienstleistung anderen Usern Speicherplatz anbietet. Hingegen begründet der vom Unternehmer „angemietete“ Speicherplatz auf einem fremden Server keine Betriebsstätte. Die vorliegende Protokollanmerkung könnte daher so ausgelegt werden, dass ein im Quellenstaat unterhaltener Server jedenfalls eine Betriebsstätte begründet. Die vorliegende Protokollanmerkung sollte daher dahingehend geändert werden, dass unter den in Art.5 OECD-Musterabkommen genannten Voraussetzungen auch ein Server eine Betriebsstätte begründen **kann**.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Union of
Industrial and Employers
Confederations of Europe © UNICE

Die in **Art. 10 (Dividenden)** enthaltene Steuerbefreiung von Schachteldividenden (Beteiligungsverhältnis von mindestens 10 %) im Quellstaat wird vor dem Hintergrund der Mutter-Tochter-Richtlinie und der in § 94a EStG enthaltenen Regelung ausdrücklich begrüßt.

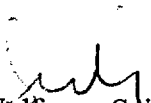
Die Verankerung des ausschließlichen Besteuerungsrechts für **Zinsen (Art. 11)** und **Lizenzgebühren (Art. 12)** im Wohnsitzstaat des Empfängers beurteilen wir aus wirtschaftlicher Sicht positiv.

Art. 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) weicht von der österreichischen Abkommenspraxis ab. Denn als Grundsatz wendet Österreich im Verhältnis zu San Marino die Anrechnungsmethode an, was der bisherigen Abkommenspraxis widerspricht. Nur wenn im Quellenstaat eine „*nachhaltige aktive Geschäftstätigkeit*“ ausgeübt wird, soll die Befreiungsmethode (mit Progressionsvorbehalt) zu Anwendung kommen (gilt auch für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit). Was unter einer solchen nachhaltigen Geschäftstätigkeit zu verstehen ist, kann weder dem DBA-Wortlaut noch dem Kommentar bzw. dem OECD-Musterabkommen entnommen werden. Solche Formulierungen verursachen häufig Rechtsunsicherheit bzw. offene Streitfälle zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden. Wir regen daher an, von einer solchen Klausel Abstand zu nehmen und im Methodenartikel für Activeinkünfte generell die Freistellungsmethode vorzusehen.

Die Möglichkeit, bei Streit- oder Zweifelsfällen, die durch ein **Verständigungsverfahren (Art. 25)** innerhalb einer bestimmten Frist nicht gelöst werden können, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, wird sehr begrüßt.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter


Mag. Gernot Haas
Projektleiter